

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/4492 –

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

2. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksachen 15/2375, 15/2499 Nr. 1 –

Bericht der Wahlkreiskommission für die 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gemäß § 3 Bundeswahlgesetz

A. Problem

Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in den Bundesländern sowie in einigen Wahlkreisen ist die Einteilung der Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) nicht mehr im Einklang mit den Grundsätzen für die Wahlkreiseinteilung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG. Aufgrund von Gebiets- und Verwaltungsreformen in verschiedenen Ländern ist zudem die Beschreibung mehrerer Wahlkreise nicht mehr zutreffend.

B. Lösung

Durch Änderung der Anlage zu § 2 Abs. 2 BWG werden, soweit erforderlich, Bundestagswahlkreise neu eingeteilt und neu beschrieben.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU sowie der Fraktion der FDP.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 15/2375 den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4492 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In der Anlage zu Artikel 1 werden die Wahlkreise 74, 75, 216, 218, 223, 225, 227, 228 und 230 wie folgt gefasst:

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
	Name	
74	Burgenland	Burgenlandkreis, Landkreis Weißenfels, vom Landkreis Merseburg-Querfurt die Gemeinden Braunsbedra, Schkopau, die Verwaltungsgemeinschaften Bad Dürrenberg (= Gemeinden Bad Dürrenberg, Oebles-Schlechtewitz, Spergau, Tollwitz), Elster-Luppe-Aue (= Gemeinden Friedensdorf, Gün- thersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlit, Kötzschau, Kreypau, Leuna, Nempitz, Rodden, Wallendorf [Luppe], Zöschen, Zweimen) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 75)
75	Mansfelder Land	Landkreise Mansfelder Land, Sangerhausen, vom Landkreis Merseburg-Querfurt die Gemeinde Querfurt, die Verwaltungsgemeinschaften Bad Lauchstädt (= Gemeinden Bad Lauchstädt, De- litz am Berge, Klobikau, Milzau, Schafstädt), Merseburg (= Gemeinden Beuna [Geiseltal], Geusa, Merseburg), Oberes Geiseltal (= Gemeinden Branderoda, Gröst, Kruppa, Langeneichstädt, Mücheln [Geiseltal], Oechlitz, Wünsch), Weida-Land (= Gemeinden Albersroda, Alberstedt, Barnstädt, Esperstedt, Farnstädt, Nemsdorf-Göhren- dorf, Obhausen, Schraplau, Steigra) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 74)
216	Freising	Landkreise Freising, Pfaffenhofen a. d. Ilm
218	Ingolstadt	Kreisfreie Stadt Ingolstadt, Landkreise Eichstädt, Neuburg-Schrobenhausen
223	München-Land	Landkreis München, vom Landkreis Starnberg die Gemeinde Krailling (Übrige Gemeinden s. Wkr. 225)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Name		
225	Starnberg	Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach, vom Landkreis Starnberg die Gemeinden Andechs, Berg, Feldafing, Gauting, Gilching, Herr- sching a. Ammersee, Inning a. Ammersee, Pöcking, Seefeld, Starnberg, Tutzing, Weßling, Wörthsee (Übrige Gemeinde s. Wkr. 223)
227	Weilheim	Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Weilheim-Schongau
228	Deggendorf	Landkreise Deggendorf, Freyung-Grafenau
230	Passau	Kreisfreie Stadt Passau, Landkreis Passau

Berlin, den 26. Januar 2005

Der Innenausschuss

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Vorsitzende

Barbara Wittig
Berichterstatterin

Hartmut Koschyk
Berichterstatter

Thomas Strobl (Heilbronn)
Berichterstatter

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Barbara Wittig, Hartmut Koschyk, Thomas Strobl (Heilbronn), Silke Stokar von Neuforn und Dr. Max Stadler

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/4492 wurde in der 148. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Dezember 2004 an den Innenausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Bericht der Wahlkreiskommission für die 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages auf Drucksache 15/2375 wurde am 13. Februar 2004 auf Drucksache 15/2499 Nr. 1 dem Innenausschuss zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 68. Sitzung am 19. Januar 2005 empfohlen, den Bericht auf Drucksache 15/2375 zur Kenntnis zu nehmen.

2. Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4492 und den Bericht der Wahlkreiskommission auf Drucksache 15/2375 in seiner 53. Sitzung am 26. Januar 2005 abschließend beraten.

In der 38. Sitzung am 26. Mai 2004 erörterte der Innenausschuss eine Unterrichtung des Vorsitzenden der Wahlkreiskommission und Präsidenten des Statistischen Bundesamtes zum Bericht der Wahlkreiskommission. Darüber hinaus hat der Innenausschuss in seiner 45. Sitzung am 29. September 2004 zur Verteilung der Wahlkreise auf die Länder bei der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag nahezu einstimmig folgenden Beschluss gefasst (Ausschussdrucksache 15(4)148):

- Der Innenausschuss teilt die in der gutachtlichen Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern vom 8. Juli 2004 dargelegte Auffassung, dass die Umverteilung eines Wahlkreises verfassungsrechtlich notwendig ist.
- Auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen zum Stichtag 31. Dezember 2003 befürwortet der Innenausschuss den Vorschlag der Wahlkreiskommission (Drucksache 15/2375), dass Thüringen einen Wahlkreis abgibt und Bayern einen Wahlkreis hinzubekommt.

- Der darüber hinaus von der Wahlkreiskommission in ihrem Bericht (Drucksache 15/2375) vorgeschlagene Verlust eines Wahlkreises Schleswig-Holsteins ist hingegen nach Auffassung des Innenausschusses rechtlich nicht erforderlich. Daraus folgt, dass Niedersachsen keinen zusätzlichen Wahlkreis erhält.

Als Ergebnis der abschließenden Beratung in seiner 53. Sitzung am 26. Januar 2005 hat der Innenausschuss bei Kenntnisnahme des Berichts der Wahlkreiskommission den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4492 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 15(4)182 einstimmig angenommen. Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(4)182, dem die Fraktionen der CDU/CSU und FDP beigetreten sind, wurde einstimmig zugestimmt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 15(4)174 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 15(4)175 wurde einvernehmlich für erledigt erklärt. Ebenso erklärte die Fraktion der CDU/CSU ihre Anträge 1 bis 3 auf Ausschussdrucksache 15(4)179 durch ihren Beitritt zum Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen für erledigt. In Einzelabstimmung wurden die Anträge 4 bis 7 der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(4)179 jeweils mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

- a) Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 15(4)174 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Die FDP-Bundestagsfraktion beantragt, das Bundeswahlgesetz in der Anlage zu § 2 Abs. 2 dahingehend zu ändern, dass die Stadt Krefeld ungeteilt einem Wahlkreis zugeordnet ist.

Daher wird im Regierungsbezirk Düsseldorf des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Einteilung der Wahlkreise beantragt:

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
103	Wuppertal I	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 0 Elberfeld, 1 Elberfeld-West, 2 Uellendahl-Katernberg, 3 Vohwinkel, 5 Barmen, 6 Oberbarmen, 7 Heckinghausen, 8 Langerfeld-Beyenburg (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 104)

<i>Wahlkreis</i>		<i>Gebiet des Wahlkreises</i>
<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	
104	<i>Solingen – Remscheid – Wuppertal II</i>	<i>Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen, von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 4 Cronenberg, 9 Ronsdorf (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 103)</i>
105	<i>Mettmann I</i>	<i>Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld (Rhein-Land), Monheim am Rhein und vom Kreis Neuss die Gemeinde Dormagen, (Übrige Gemeinden Kreis Mettmann s. Wkr. 106) (Übrige Gemeinden Kreis Neuss siehe Wkr. 109 und 111)</i>
106	<i>Mettmann II</i>	<i>Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Velbert, Wülfrath (Übrige Gemeinden s. Wkr. 105)</i>
107	<i>Düsseldorf I</i>	<i>Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 1, 2, 4, 5, 6, 7 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 108)</i>
108	<i>Düsseldorf II</i>	<i>Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 3, 8, 9, 10 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 107)</i>
109	<i>Neuss I</i>	<i>Vom Kreis Neuss die Gemeinden Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Neuss, Rommerskirchen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 105 und 111)</i>
110	<i>Mönchengladbach</i>	<i>Kreisfreie Stadt Mönchengladbach</i>
111	<i>Krefeld I – Neuss II</i>	<i>Kreisfreie Stadt Krefeld und vom Kreis Neuss die Gemeinde Meerbusch (Übrige Gemeinden s. Wkr. 109 und 105)</i>
112	<i>Viersen</i>	<i>Kreis Viersen</i>
113	<i>Kleve</i>	<i>Kreis Kleve</i>

<i>Wahlkreis</i>		<i>Gebiet des Wahlkreises</i>
<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	
114	<i>Wesel I</i>	<i>Vom Kreis Wesel die Gemeinden Dinslaken, Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Voerde (Niederrhein), Wesel (Übrige Gemeinden s. Wkr. 115)</i>
115	<i>Wesel II</i>	<i>Vom Kreis Wesel die Gemeinden Alpen, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Sonsbeck, Xanten (Übrige Gemeinden s. Wkr. 114)</i>
116	<i>Duisburg I</i>	<i>Von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke E Innenstadt, F Rheinhausen, G Süd (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 117)</i>
117	<i>Duisburg II</i>	<i>Von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke A Walsum, B Hamborn, C Meiderich/Beeck, D Hom- berg/Ruhrort/Baerl (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 116)</i>
118	<i>Oberhausen</i>	<i>Kreisfreie Stadt Oberhausen</i>
119	<i>Mülheim – Essen I</i>	<i>Kreisfreie Stadt Mülheim a. d. Ruhr; von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk IV (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 120, 121)</i>
120	<i>Essen II</i>	<i>Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke I, V, VI, VII (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 119, 121)</i>
121	<i>Essen III</i>	<i>Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke II, III, VIII, IX (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 119, 120)</i>

Begründung

Seit der 13. Legislaturperiode ist die Stadt Krefeld in zwei Wahlkreise aufgeteilt.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag erhält die Stadt Krefeld einen eigenen Wahlkreis zurück, ohne dass andere Gebietskörperschaften über den vorgesehenen Rahmen hinaus zerschnitten werden.

Die bisherige Lösung für die kreisfreie Stadt Krefeld ist unbefriedigend, da durch die Aufspaltung der Stadt in zwei Wahlkreise eine willkürliche Zusammenlegung von Gebieten erfolgt, die keine wirkliche Begründung hat.

Die besondere geographische, kulturelle und geschichtliche Lage der Stadt Krefeld hat eine besondere kommunale Identität geschaffen, die die Stadt Krefeld als Oberzentrum auszeichnet. In der bisherigen Geschichte der Bundesrepublik hatte die Stadt Krefeld mit ihren rund 240 000 Einwohnern immer mindestens einen Abgeordneten im Bundestag, der die besonderen Interessen dieser Großstadt im Bundestag vertreten hat.

Die enge Verbindung des Bundestagsabgeordneten mit seinem Wahlkreis hat eine herausragende Bedeutung für die Betreuung des Wahlkreises im Rahmen des demokratischen Willensbildungsprozesses und damit das Funktionieren des politischen Systems in Deutschland.

Durch die Aufspaltung der Stadt Krefeld und die Zusammenlegung mit teilweise ländlicher Umgebung ist eine solche Tätigkeit des Abgeordneten schon deswegen kaum mehr möglich, weil die besonderen Interessen der Stadt Krefeld (Infrastruktur etc.) in einem natürlichen Interessengegensatz zu den kommunalen Interessen der Umgebung stehen. Es wäre für den dann direkt gewählten Abgeordneten nahezu unmöglich, die Belange der Stadt Krefeld z. B. im Bereich der Verkehrspolitik mit den Interessen des Umlandes in diesem Bereich, insbesondere im Norden und Süden, d. h. in den Gebieten, zu denen in den Wahlkreisen jeweils die Hälfte des Krefelder Stadtgebietes gehören soll, in Einklang zu bringen.

Ein Wahlkreis darf nicht bloß eine künstliche wahlrechtlich und mathematisch mögliche Einheit sein, er ist vielmehr ein Geflecht von gewachsenen Beziehungen, die von einem Abgeordneten im Bundestag vertreten werden. Die Abgeordneten sind vom Grundgesetz dazu berufen, bei der politischen Willensbildung im Bund die Verbindung herzustellen zwischen den Wahlberechtigten ihres Wahlkreises und der Willensbildung im Bundestag. Dies ist jedoch nur möglich, wenn bei der Festlegung der Wahlkreisgrenzen beachtet wird, dass jeder Wahlkreis ein möglichst homogenes Gebilde ist, sich deshalb die historisch verwurzelten Verwaltungsgrenzen nach Möglichkeit mit den Wahlkreisgrenzen decken und innerhalb eines Wahlkreises nicht völlig gegenläufige Interessen berücksichtigt werden müssen.

In der Vergangenheit ist – im Übrigen zu Recht – immer wieder kritisiert worden, dass die Belange der Gemeinden, die in Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes verankert sind, auf Bundesebene zu wenig Berücksichtigung finden. Über die Wahlkreiseinteilung hat der Bundesgesetzgeber indessen die Möglichkeit, schon frühzeitig spezielle Interessen von Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden über die direkt gewählten Abgeordneten in die politische Willensbildung

und die Gesetzgebung einfließen zu lassen. Dieses ist konsequenterweise am besten möglich, wenn die jeweiligen Gemeinden/Gemeindeverbände einen Abgeordneten haben, der möglichst auch ihren Interessen Gehör verschafft und für diesen kommunalen Raum im Bundestag sprechen kann.

Der Änderungsantrag trägt dem durch Neueinteilung der Wahlkreise Rechnung, und zwar ausschließlich in Teilen des Regierungsbezirks Düsseldorf. Er bietet darüber hinaus folgende Vorteile:

1. Grundsätzlich orientieren sich die Wahlkreise an den jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtgrenzen. Die meisten Wahlkreise erfahren keine Änderung gegenüber der bisherigen Gesetzeslage.
2. Im Gegensatz zur bisherigen Gesetzeslage wird die Gemeinde Mettmann nicht auf 2 Wahlkreise verteilt, sondern befindet sich nunmehr vollständig im Wahlkreis Mettmann/Nord (Wahlkreis 106).
3. Die Größe des Kreises Neuss mit 391 000 Einwohnern führt erst zu den vorliegenden Problemen. Der Kreis Neuss kann auf keinen Fall in 2 Wahlkreise von gesetzlich zulässiger Größe aufgeteilt werden.

Wenn dieses aber der Fall ist, kann Konsequenz nicht sein, dass ein anderer Wahlkreis, nämlich der Wahlkreis Krefeld mit 206 000 deutschen Einwohnern zerschlagen wird.

Vielmehr ist es konsequent, dann den Kreis Neuss aufzuteilen.

Zugleich ist durch den Änderungsantrag für den Kreis Neuss über den Wahlkreis 109 garantiert, dass es auch weiterhin dauerhaft einen reinen Neusser Wahlkreis gibt.

4. Die ursprünglich vorgesehene Wahlkreiseinteilung aus der 13. Legislaturperiode und diejenige der Koalition aus der 14. Legislaturperiode ist wahrscheinlich nicht willkürlich. Dieses könnte eher für die Tatsache gelten, dass die wahlberechtigten Bürger Krefelds in beiden Wahlkreisen jeweils in der Minderheit sind.

Danach stellt dieser Änderungsantrag in der Gesamtbetrachtung aller Wahlkreise des Regierungsbezirks eine geeignetere, weil mildere Lösung für die dortigen Gemeinden dar, da nur der Kreis Neuss aufgeteilt werden muss.

Die derzeitige Gesetzeslage hingegen sieht die Aufspaltung des Kreises Wesel auf 3 Wahlkreise, der Stadt Krefeld auf 2 Wahlkreise und des Kreises Neuss auf 2 Wahlkreise vor.

Der Änderungsantrag orientiert sich an der künftigen Nummerneinteilung der 299 Wahlkreise.

- b) Mit dem im Laufe der Beratungen für erledigt erklärten Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(4)175 beehrte die Fraktion der FDP, die Empfehlungen der Wahlkreiskommission hinsichtlich Veränderungen bei den Wahlkreisen Starnberg und Weilheim sowie Passau und Deggendorf nicht zu übernehmen.
- c) Die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(4)179 haben einschließlich der im Laufe der Beratungen für erledigt erklärten Anträge 1 bis 3 mitsamt Begründungen folgenden Wortlaut:

ANTRAG 1

Der Innenausschuss möge beschließen:

In Bayern werden folgende Wahlkreise wie folgt beschrieben und abgegrenzt:

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
216	Freising	Landkreise Freising, Pfaffenhofen a. d. Ilm
218	Ingolstadt	Kreisfreie Stadt Ingolstadt, Landkreise Eichstätt und Neuburg-Schrobenhausen

Begründung

Der Entwurf der Regierungskoalition orientiert sich strikt an den Einwohnerzahlen der Wahlkreise und beachtet nicht, dass auch die Einhaltung der Landkreisgrenzen und der Grundsatz der Wahlkreiskontinuität zu berücksichtigen sind.

Im Bereich Ingolstadt/Freising besteht kein zwingender Handlungsbedarf. Nach den vorliegenden Zahlen ist nicht zu erwarten, dass im Wahlkreis Ingolstadt die 25-%-Grenze überschritten wird. Auch ohne eine Veränderung des derzeitigen Durchschnitts bleibt der Wahlkreis Ingolstadt in einem noch vertretbaren Größenbereich (+20,3 %; Stand 30. Juni 2004). Im Wahlkreis 216 Freising entsteht keine maßgebliche Unterdeckung. Der Wahlkreis Freising ist mit den Landkreisen Freising und Pfaffenhofen a. d. Ilm die größte Wachstumsregion in Bayern. Dies zeigt schon der Vergleich der Zahlen, die eine Steigerung vom 31. Dezember 2002 von +12,2 % zu aktuell +13,4 % belegen. Die Landkreisgrenzen bleiben eingehalten. Es wird eine wegen des Wachstums der Flughafenregion Freising vorhersehbare erneute Änderung spätestens 2010 vermieden.

ANTRAG 2

Der Innenausschuss möge beschließen:

In Bayern werden folgende Wahlkreise wie folgt beschrieben und abgegrenzt:

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
223	München-Land	Landkreis München
225	Starnberg	Landkreise Bad-Tölz-Wolfratshausen, Miesbach, Starnberg
227	Weilheim	Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Weilheim-Schongau

Begründung

Der Entwurf der Regierungsfractionen berücksichtigt nicht, dass für die Festlegung von Wahlkreisgrenzen das Ziel gilt, möglichst keine Landkreisgrenzen zu durchschneiden. Außerdem soll der Bestand eines Wahlkreises möglichst selten geändert werden (Grundsatz der Wahlkreiskontinuität).

Obwohl der Wahlkreis Starnberg nach den vorliegenden Zahlen Gefahr läuft, die 25-%-Grenze zu überschreiten, sollen nach dem Entwurf der Regierungskoalition weitere Gemeinden vom Wahlkreis Weilheim dem Wahlkreis Starnberg zugeschlagen werden. Dies erfordert dann wieder eine Übertragung von Gemeinden aus dem Wahlkreis Starnberg zum Wahlkreis München-Land. Nach diesem Entwurf ist also weder der Grundsatz der Wahlkreiskontinuität gewahrt noch werden die Landkreisgrenzen eingehalten.

Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, die bisher geltenden Wahlkreisgrenzen beizubehalten. Dadurch bleiben Wahlkreiskontinuität und Landkreisgrenzen gewahrt. Dagegen wiegt das Risiko, dass sich der Wahlkreis Starnberg der 25-%-Grenze bis zum Wahltag nähern könnte, geringer.

ANTRAG 3

Der Innenausschuss möge beschließen:

In Bayern werden folgende Wahlkreise wie folgt beschrieben und abgegrenzt:

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
228	Deggendorf	Landkreise Deggendorf, Freyung-Grafenau
230	Passau	Kreisfreie Stadt Passau, Landkreis Passau

Begründung

Der Entwurf der Regierungsfractionen berücksichtigt nicht, dass für die Festlegung von Wahlkreisgrenzen das Ziel gilt, möglichst keine Landkreisgrenzen zu durchschneiden. Außerdem soll der Bestand eines Wahlkreises möglichst selten geändert werden (Grundsatz der Wahlkreiscontinuität).

Der Wahlkreis Deggendorf weist in den letzten Jahren eine Stabilität auf, wie dies bei nahezu keinem Wahlkreis in Deutschland festzustellen ist. Daher ist eine Unterschreitung des durchschnittlichen Wahlkreises um mehr als 25 % bis zum Wahltag praktisch auszuschließen. Auch in den nächsten Jahren ist nicht damit zu rechnen, dass sich die vorhandene Unterdeckung in diesem Wahlkreis vergrößern wird. Dagegen wiegt die Möglichkeit, die Wahlkreisgrenzen zu beachten und die Wahlkreiscontinuität zu wahren, schwerer:

ANTRAG 4

Der Innenausschuss möge beschließen:

In Bayern werden folgende Wahlkreise wie folgt beschrieben und abgegrenzt:

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
254	Augsburg-Land	<p>Vom Landkreis Augsburg-Land</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Adelsried, Altenmünster, Aystetten, Biberbach, Bobingen, Diedorf, Dinkelscherben, Fischach, Gablingen, Gersthofen, Graben, Horgau, Kutzenhausen, Langweid a. Lech, Meitingen, Neusäß, Schwabmünchen, Stadbergen, Thierhaupten, Wehringen, Zusmarshausen</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Gessertshausen</p> <p>Großaitingen</p> <p>Stauden</p> <p>Langerringen</p> <p>Lechfeld</p> <p>Nordendorf</p> <p>Welden</p> <p>vom Landkreis Aichach-Friedberg</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Affing, Aichach, Friedberg, Hollenbach, Kissing, Merching, Rehling, Ried</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Aindling</p> <p>Dasing</p> <p>Mering</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
255	Donau-Ries	Landkreise Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries vom Landkreis Aichach-Friedberg die Gemeinde Ichenhofen die Verwaltungsgemeinschaften Kühbach Pöttmes

Begründung

Der Entwurf der Regierungsfractionen berücksichtigt nicht, dass für die Festlegung von Wahlkreisgrenzen neben dem Ziel der vergleichbaren Wahlkreisgröße und dem Ziel möglichst keine Landkreisgrenzen zu durchschneiden, der Bestand eines Wahlkreises möglichst selten geändert werden soll (Grundsatz der Wahlkreiskontinuität).

Im Bereich Augsburg-Land/Donau-Ries ist bereits jetzt die Einhaltung der Landkreisgrenzen nicht mehr möglich. Umso wichtiger ist die Wahrung der Wahlkreiskontinuität. Änderungen dürfen nur dann erfolgen, wenn dies wirklich unvermeidbar ist. Weder die Entwicklung der Bevölkerungszahlen noch die absoluten Zahlen belegen einen zwingenden Handlungsbedarf. Daher lässt es sich nicht rechtfertigen, diese Wahlkreise erneut zu verändern und damit noch mehr von der in der Bevölkerung empfundenen regionalen Zugehörigkeit abzuweichen.

ANTRAG 5

Der Innenausschuss möge beschließen:

In Thüringen werden die eichsfeldischen Gemeinden Heyerode und Katharinenberg dem Wahlkreis 190 statt dem WK 191 zugeordnet.

Begründung

Die Gemeinde Heyerode sowie die in der Einheitsgemeinde Katharinenberg zusammengeschlossenen Gemeinden sollten aus Gründen der landsmannschaftlichen Zugehörigkeit – wie die anderen Eichsfelder Gebietskörperschaften – ebenfalls dem Wahlkreis 190 zugeordnet werden.

ANTRAG 6

Der Innenausschuss möge beschließen:

In Niedersachsen wird auf die Umgliederung der Gemeinde Wietendorf aus dem Wahlkreis 36 (Soltau-Fallingbostal/Winsen L.) in den Wahlkreis 37 (Lüchow-Dannenberg/Lüneburg) verzichtet.

Begründung

Entgegen der Empfehlungen der Wahlkreiskommission erhält Niedersachsen keinen zusätzlichen Wahlkreis – dem

Grundsatz der Wahlkreiskontinuität wird ein hoher Rang eingeräumt.

Daher sollte auch auf die einzige noch vorgesehene Umgliederung in Niedersachsen verzichtet werden können, zumal die Bevölkerungszunahme nach den aktuellen Zahlen verlangsamt erfolgt, so dass eine Überschreitung der 25-%-Grenze nicht zwingend ist.

ANTRAG 7

Der Innenausschuss möge beschließen:

In Nordrhein-Westfalen wird auf die Umgliederung der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock aus dem Wahlkreis 132 (Gütersloh) in den Wahlkreis 138 (Paderborn) verzichtet.

Begründung

Nach dem Bundeswahlgesetz sind Landkreisgrenzen möglichst einzuhalten. Der Gesetzentwurf sieht jedoch vor, eine einzelne Gemeinde aus dem ohnehin schon auf zwei Wahlkreise verteilten Landkreis Gütersloh in den Wahlkreis Paderborn umzugliedern.

Trotz zunehmender Bevölkerung sollte die Wahrung der Wahlkreiskontinuität sowie die bessere Einhaltung von Landkreisgrenzen möglich sein.

II. Zur Begründung

1. Der vom **Innenausschuss** einstimmig angenommene Änderungsantrag passt zum einen die Beschreibung der Wahlkreise an kommunale Gebiets- und Namensänderungen in dem Land Sachsen-Anhalt an, die zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten sind. Neben zahlreichen Gebiets- und Namensänderungen, die lediglich innerhalb der Wahlkreise 74 bzw. 75 zu einer Änderung der Beschreibung führen, hat die Auflösung der Gemeinde Knapendorf wahlkreisüberschreitend Bedeutung. Die bisher zum Wahlkreis 75 gehörende Gemeinde wurde aufgelöst und in die Gemeinde Schkopau (Wahlkreis 74) eingemeindet.

Im Übrigen betrifft der Änderungsantrag Wahlkreise des Freistaates Bayern:

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die Überdeckung in dem Wahlkreis 218 (nach dem Stand der deutschen Bevölkerung am 30. Juni 2004 + 20,3 Prozent) deutlich zu reduzieren, wird zurückgestellt zugunsten der Einhaltung des Grundsatzes der Wahlkreiscontinuität und der Einhaltung von Kreisgrenzen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Bundeswahlgesetz – BWG). Infolge der Neubildung eines Wahlkreises (215 Erding – Ebersberg) in dieser Region kann so die Neuabgrenzung des Wahlkreises 216 unter Aufhebung der bisher bestehenden Durchschneidung des Landkreises Erding und ohne eine neue Landkreisgrenzendurchschneidung (Neuburg-Schrobenhausen) erfolgen; diese Möglichkeit wird durch den Änderungsantrag realisiert. Dabei ist die leichte Unterdeckung des Wahlkreises 216 (nach dem Stand der deutschen Bevölkerung am 30. Juni 2004 – 1,9 Prozent) angesichts des starken Bevölkerungsanstiegs in diesem Bereich Bayerns hinzunehmen. Für eine Beibehaltung des Wahlkreises 218 in seinen bisherigen Wahlkreisgrenzen spricht neben dem Grundsatz der Wahlkreiscontinuität auch die Vermeidung einer neuen Durchschneidung eines Landkreises. Eine Überschreitung der zwingenden Neueinteilungsgrenze von ± 5 Prozent bis zur nächsten Bundestagswahl im Herbst 2006 ist nach der derzeitigen – obwohl weiter ansteigenden – Bevölkerungsentwicklung in diesem Wahlkreis nicht zu erwarten.

Die in dem Gesetzentwurf aufgrund der positiven Bevölkerungsentwicklung in den Wahlkreisen 223 München-Land, 225 Starnberg und 227 Weilheim vorgesehenen Änderungen der Wahlkreisabgrenzungen gehen einher mit den Verschiebungen infolge der Neubildung eines Wahlkreises (215 Erding – Ebersberg). Hieran knüpft auch der Änderungsantrag an und räumt dabei dem Grundsatz der Wahlkreiscontinuität und der Einhaltung von Landkreisgrenzen einen gewissen Vorrang ein. So bleibt der Wahlkreis 227 in seiner bisherigen Abgrenzung erhalten und trägt den regionalen Zusammenhängen Rechnung. Trotz des Abweichungswertes von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl in diesem Wahlkreis von + 21 Prozent (Stichtag 30. Juni 2004) ist derzeit nicht davon auszugehen, dass bis zur nächsten Bundestagswahl die zwingende Neueinteilungsgrenze (± 5 Prozent) erreicht wird. Angesichts des hohen Abweichungswertes von + 23,5 Prozent (Stichtag 30. Juni 2004) und der kontinuierlichen Bevölkerungszunahme kann hingegen eine Überschreitung der ± 5-Prozent-

Grenze in dem Wahlkreis 225 nicht ausgeschlossen werden. Hier kann daher nicht an der bisherigen Wahlkreisabgrenzung festgehalten werden; gleichwohl soll der Wahlkreiscontinuität weitestgehend Rechnung getragen werden. Dies geschieht, indem lediglich eine Gemeinde vom Wahlkreis 225 in den Wahlkreis 223 umgesetzt wird. Die Durchschneidung des Landkreises Starnberg muss daher hingenommen werden, wird aber auf das Mindeste reduziert.

Mit dem Änderungsantrag wird nach Abwägung der Gefahr der Überschreitung der zwingenden Neueinteilungsgrenze einerseits, dem Grundsatz der Wahlkreiscontinuität und dem Grundsatz der Einhaltung von Landkreisgrenzen andererseits von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuabgrenzung der Wahlkreise 228 Deggendorf und 230 Passau abgesehen. Es bleibt mithin bei der bisherigen Abgrenzung dieser Wahlkreise. Dies ist trotz des hohen Abweichungswertes in dem Wahlkreis 228 Deggendorf (– 23,7 Prozent zum Stichtag 30. Juni 2004) vertretbar, da in dem Wahlkreis 228 in den letzten Jahren keine nennenswerte weitere Bevölkerungsabnahme zu verzeichnen ist. Vielmehr blieb die Bevölkerungszahl seit Ende 2000 nahezu konstant und hat sich mit 191 877 (Anzahl der deutschen Bevölkerung zum Stichtag 30. Juni 2004) gegenüber 191 014 (Anzahl der deutschen Bevölkerung zum Stichtag 31. Dezember 2000) über diesen Zeitraum sogar leicht erhöht. Angesichts dieser Zahlen kann davon ausgegangen werden, dass die ± 5-Prozent-Grenze bis zur nächsten Bundestagswahl im Herbst 2006 nicht überschritten wird. Auch in der 14. Wahlperiode hatte der Gesetzgeber vor dem besonderen Hintergrund der Bevölkerungsstagnation – obwohl auch damals die Wahlkreiskommission in ihrem Bericht eine entsprechende Änderung empfohlen hatte (Bundestagsdrucksache 14/2597, S. 11) – bei einer damaligen (noch höheren) Abweichung von – 24 Prozent von einer Änderung der Wahlkreisgrenzen abgesehen.

2. Dem Ausschuss sind Zuschriften von durch den Bericht der Wahlkreiskommission und den Gesetzentwurf betroffenen Städten und Gemeinden einschließlich von Bürgern und Bürgerinnen organisierten Unterschriftenlisten zugegangen. Sie haben den Fraktionen im Innenausschuss bei den Beratungen vorgelegen und sind vor allem auch von den Berichterstattern in ihre Gespräche einbezogen worden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betont, die Beratungen hätten in konstruktiver Art und Weise stattgefunden und seien sachgerecht gewesen. Die Vorschläge der Wahlkreiskommission seien wohl abgewogen geprüft worden. Diese Prüfung sei auch notwendig gewesen, um dem Gesichtspunkt der Continuität der Wahlkreise stärker Rechnung tragen zu können. Wo dringender Handlungsbedarf bestanden hätte, sei jetzt auch gehandelt worden. Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen trete die Fraktion der CDU/CSU ausdrücklich bei.

Die **Fraktion der FDP** betont, dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ebenfalls beizutreten. Die hierzu gefundenen Lösungen seien sachgerecht, auch im Hinblick auf das Spannungsfeld einer größtmöglichen Entfernung zur 25-Prozent-Grenze und einer politischen Zuordnung, bei der sich Gemeinden wehren, einen an-

gestammten Wahlkreis zu verlassen. Eine Lösung im Hinblick auf die Stadt Krefeld wäre aber ebenfalls wünschenswert gewesen.

Die **Faktionen SPD** und **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verweisen auf den Beschluss des Innenausschusses vom September 2004 zur Verteilung der Wahlkreise auf die Länder. Bei dieser Frage habe es einen kleinen, sehr eng begrenzten Spielraum gegeben. Im Ergebnis müsse Thüringen einen Wahlkreis abgeben und Bayern einen Wahlkreis hinzubekommen. Bei der Verteilung der Wahlkreise innerhalb der Länder seien die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen strikt an der 25-Prozent-Grenze ausgerichtet. Wichtig sei es, dass es letztendlich gelungen sei, einen partei- und fraktionsübergreifenden Konsens zu erzielen. Im Hinblick auf Bayern wäre es wünschenswert, für die Zukunft auch hier zu einem Konsens über ein nachhaltigeres Modell zu kommen.

Berlin, den 26. Januar 2005

Barbara Wittig
Berichterstatteerin

Hartmut Koschyk
Berichterstatte

Thomas Strobl (Heilbronn)
Berichterstatte

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatteerin

Dr. Max Stadler
Berichterstatte

